

Schaffhauser Richtlinien für die Opferhilfe

gültig ab 1. Januar 2022

gestützt auf § 3 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Opferhilfe (KOHV)

und in Anlehnung an die Richtlinien der Regio 4 (Regionalkonferenz der OHG-Verbindungsstellen der Region 4) sowie die Empfehlungen der SVK-OHG (Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz)

A. Einleitung

A.1. Richtlinien haben Verbindlichkeit

Diese Richtlinien haben Rechtsverbindlichkeit (§ 3 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Opferhilfe (KOHV, SHR 360.101))

Die materiellen Grundlagen dieser Richtlinien ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 (SR 312.5) und den dazugehörigen Verordnungen.

Sie dienen zur Präzisierung der Gesetzesgrundlagen.

A.2. Opferberatung und Entschädigungsbehörde der Opferhilfe

Die Opferberatungsstelle des Kantons Schaffhausen berätet die Opfer und unterstützt diese bei der Geltendmachung ihrer berechtigten Ansprüche. Sie spricht Soforthilfe und nach Einholung einer Kostengutsprache bei der Entschädigungsbehörde auch längerfristige Hilfe zu (§ 9 und 10 KOHV).

Die Entschädigungsbehörde der Opferhilfe ist im Kanton Schaffhausen gemäss § 3 Abs. 1 KOHV das kantonale Sozialamt. Sie erteilt Kostengutsprachen für längerfristige Hilfe (§ 10 Abs. 2 KOHV) und entscheidet über die Entschädigung oder Genugtuung der Opfer im Sinne des OHG (§ 13 Abs. 1 KOHV).

A.3. Formular

Gesuche um Kostengutsprache für längerfristige Hilfe sind von der Opferberatungsstelle beim kantonalen Sozialamt mittels Formular geltend zu machen. Das Gesuchsformular für die längerfristige Hilfe Dritter ist vorzugsweise auch für Gesuche um Entschädigung und Genugtuung zu verwenden und umfasst die für die Anspruchsprüfung erforderlichen Angaben. Es ist auf der Homepage des Kantons Schaffhausen aufgeschaltet.

Das Formular ist vom Opfer zu unterzeichnen und mit den angegebenen Unterlagen beim kantonalen Sozialamt von der Opferberatungsstelle einzureichen.

A.4. Opfer

Leistungen in der Opferhilfe können nur gewährt werden, wenn eine Straftat im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311) vorliegt.

Zur Anwendung des OHG führen grundsätzlich Straftatbestände zum Schutz von Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB), der Freiheit (Art. 180 ff. StGB) und der sexuellen Integrität (Art. 187 ff. StGB).

Keine Angelegenheiten des OHG's sind ohne Vorliegen einer der genannten Straftaten:

- Eheschutzverfahren nach Art. 172 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210);
- Ehrverletzungen nach Art. 28 ff. ZGB;

- Fremdplatzierungen von Kindern nach Art. 310 ff. ZGB.

B. Soforthilfe

B.1. Voraussetzungen

Soforthilfe ist Hilfe, die von der Opferberatungsstelle sofort und unentgeltlich geleistet wird und für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen, vorgesehen ist. Dabei gelten, abgesehen von der Unentgeltlichkeit, die gleichen Regeln wie bei der Zusprechung von längerfristiger Hilfe (siehe unter C.).

Sie erfolgt durch die Opferberatungsstelle aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage.

Die Schilderungen des Opfers müssen für die Gewährung von Soforthilfe zumindest glaubhaft sein. Bestehen an der Sachverhaltsdarstellung des Opfers erhebliche Zweifel, sind - wenn möglich - weitere Informationen einzuholen. Wurde das Strafverfahren bereits rechtskräftig eingestellt mit der Begründung, es fehle an einem hinreichenden Verdacht auf eine Straftat, bzw. der geschilderte Sachverhalt erfülle keinen Straftatbestand, so darf keine finanzielle Soforthilfe ausgerichtet werden.

B.2. Inhalt der Soforthilfe

Die Soforthilfe umfasst insbesondere:

- Leistungen an Anwälte und für medizinische Abklärungen und Kurztherapien bis Fr. 1'000.-- (inkl. MWSt.) (§ 11 und 12 KOHV);
- bis zu 35 Tage Aufenthalt im Frauenhaus oder in einer Notwohnung (§ 9 revKOHV);

Soforthilfe gilt für einen opferhilferechtlich relevanten Sachverhalt auch dann, wenn damit mehrere Delikte bzw. Straftatbestände erfüllt wurden, solange ein zeitlicher und sachlicher Konnex gegeben ist. Sind mehrere Personen von einer Straftat betroffen, steht jeder einzelnen Person Soforthilfe im Umfang des vorgenannten Umfangs zu.

Anwaltskosten werden von der Opferhilfe nur vergütet, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Folgen der Straftat stehen. Aufwendun-

gen für Abklärungen betreffend Eheschutz, Erbrecht, Ehescheidung, Vormundschaft, Aufenthalt, Arbeit etc. können daher von der Opferhilfe nicht übernommen werden.

Opferhilfeleistungen werden grundsätzlich nicht für den allgemeinen Lebensunterhalt erbracht. Eine Überbrückungshilfe zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhaltes kommt daher nur bei folgender Konstellation in Betracht:

Das Opfer erleidet infolge der Straftat einen Erwerbsausfall und gerät dadurch in wirtschaftliche Not und hat bisher nicht Sozialhilfe bezogen

B.3. Subsidiarität gegenüber Dritteleistungen

Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär (Art. 4 OHG). Es ist daher vorweg abzuklären, ob die Kosten anderweitig gedeckt sind (vgl. Kapitel C.2.2. und C.3.2. und Merkblatt Nr. 4).

Die Ausrichtung von Soforthilfe kann von der Mitwirkung der anspruchsberechtigten Person (z.B. Erteilen von Auskünften und Ermächtigungen zur Einholung von Auskünften) abhängig gemacht werden.

B.4. Verfahren

Die Auszahlung von finanzieller Soforthilfe erfolgt in der Regel an den Rechnungssteller direkt und soweit möglich nur aufgrund von belegten Kosten (Rechnungen).

Wird die Leistung der Soforthilfe überschritten, ist die Opferberatungsstelle verpflichtet, bei der Entschädigungsbehörde einen Antrag um längerfristige Hilfe zu stellen (siehe Kapitel C.).

Die Verweigerung der Soforthilfe ist dem Opfer schriftlich mitzuteilen und kurz zu begründen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass es ein Gesuch stellen kann, dass die Anspruchsprüfung von Soforthilfe durch das kantonale Sozialamt erfolgen soll (siehe Kapitel E.3.).

C. Längerfristige Hilfe

C.1. Allgemeines

Das Gesuch um längerfristige Hilfe ist von der Opferberatungsstelle mittels Formulars (vgl. A.3.) an das kantonale Sozialamt einzureichen (nicht von den Opfern) und kann grundsätzlich jederzeit gestellt werden, d.h. auch Jahre nach der Straftat.

Kostengutsprachen für längerfristige Hilfe Dritter sind von den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Opfers abhängig (Art. 16 OHG vgl. D.)

Gemäss § 10 Abs. 4 KOHV werden grundsätzlich keine rückwirkenden Kostengutsprachen geleistet. Liegen noch nicht alle Unterlagen vor, genügt es, vorsorglich ein Gesuch zu stellen und die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Sofern die Voraussetzungen für eine Kostengutsprache nach der Prüfung der relevanten Unterlagen gegeben sind, wird diese rückwirkend auf den Zeitpunkt der ersten Eingabe ausgestellt.

C.2. Medizinische Hilfe

C.2.1. Medizinische Hilfe, insbesondere der Kosten einer Psychotherapie

Medizinische Leistungen sind in der Regel Selbstbehaltskosten für medizinische Behandlungen und Untersuchungen, inklusive Vorsorgebehandlungen (z.B. HIV-Prophylaxe oder die Pille danach bei Sexualdelikten).

Kosten werden von der Opferhilfe übernommen wenn:

- ein Arztbericht vorliegt.
- Auf einen Arztbericht kann verzichtet werden, wenn aus der Arztrechnung und der zeitlichen Konnexität zur Straftat ein klarer Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten Gesundheitsschaden und der medizinischen Behandlung ersichtlich ist.
- Die Psychotherapie muss von einer anerkannten Therapeutin ausgeführt werden. Die Behandlung, welche gewünscht wird, muss medizinisch fassbar sein. Keine anerkannten Therapien sind zum Beispiel Reki- und Bach-Blütenbehandlungen, Kinesiologie, Rückführungen in ein früheres Leben.

- Die medizinische Notwendigkeit einer Psychotherapie muss durch einen Therapiebericht bestätigt werden. Es müssen darin der Umfang der Behandlung (über ein halbes Jahr, pro Woche eine Sitzung, Dauer der Sitzung), der Kausalzusammenhang (Tat hat zur gesundheitlichen Beeinträchtigung geführt oder bestehende Gesundheit relevant verschlechtert), eine Diagnose (Schlafstörung, Ängstlichkeit, Angstzustände etc.) sowie die Therapiemethode aufgeführt werden.
- Der Stundenansatz einer Psychotherapie wird gemäss der Tarifvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Psychotherapeutenverband (SPV) und dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) festgesetzt.
- Der Tarif für Leistungen der Beratungsstelle Teddybär sowie der Schwangerschaftsberatung beträgt seit Januar 2013 Fr. 80.-- pro Stunde.

C.2.2. Subsidiarität bei medizinischer Hilfe

Eine Straftat gilt grundsätzlich als Unfall und entsprechend hat das Opfer primär die medizinischen Leistungen bei der Unfallversicherung bzw. auch bei seiner Krankenkasse geltend zu machen. Die Differenz zwischen dem Versicherungsbeitrag und den Therapiekosten werden von der Opferhilfe übernommen.

Vor einer Auszahlung von Leistungen der Opferhilfe ist in jedem Fall eine Abrechnung der Krankenkasse oder der Unfallversicherung bzw. eine Bestätigung, falls keine medizinischen Leistungen übernommen werden, einzureichen.

C.2.3. Medizinische Gutachten

Grundsätzlich werden keine Opferhilfeleistungen für medizinischen Gutachten gewährt. Eigenständige medizinische Abklärungen des Opfers im Rahmen eines Strafverfahrens können daher von der Opferhilfe nicht entschädigt werden.

Im Rahmen der Abklärungspflicht kann die Opferberatungsstelle jedoch dem Opfer im Rahmen der Soforthilfe eine subsidiäre Kostengutsprache im Betrag von maximal Fr. 1'000.-- für rechtliche und/oder medizinische Abklärungen erteilen.

C.3. Rechtliche Hilfe / Anwaltskosten

C.3.1. Allgemeines

Gemäss § 11 KOHV wird nur rechtliche Hilfe von der Opferhilfe übernommen, wenn sie durch Anwältinnen und Anwälte erfolgt.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten bei offensichtlich nutzlosen oder aussichtslosen Verfahren. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf ein Obsiegen derart viel geringer als jene auf ein Unterliegen erscheinen, dass sie kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Die Erfolgsaussichten sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Übernahme von Anwaltskosten zu beurteilen.

Die Vergütung der rechtlichen Hilfe erfolgt im Rahmen des aktuellen Anwaltstarifs aus der Verordnung des Obergerichts über das Honorar für die unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung (Honorarverordnung, HonV, SHR 173.811) vom 10. Dezember 2010 (vgl. § 11 Abs. 2 KOHV).

Für die Durchführung des Opferhilfeverfahrens selbst werden in der Regel keine Anwaltskosten vergütet, da dies in erster Linie die Aufgabe der Opferberatungsstellen ist (vgl. § 11 Abs. 3 KOHV).

C.3.2. Subsidiarität bei rechtlicher Hilfe

Die Opferhilfe kommt nur subsidiär zu anderen Leistungen zum Zug. Das bedeutet, dass vorgängig abzuklären ist, ob allenfalls eine Rechtsschutzversicherung die Kosten der rechtlichen Hilfe übernimmt.

Zur Klärung der Rechtsschutzversicherungsverhältnisse ist folgendes anzuführen:

Zu prüfen ist die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, die Krankenkassenpolice sowie die Versicherung durch mögliche Arbeitgeber.

In den meisten Fällen werden Anwaltskosten in Strafverfahren durch den Staat übernommen. Entsprechend ist der Anwalt verpflichtet, das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für das Opfer einzureichen. In diesem Fall werden keine Anwaltskosten für die anwaltliche Vertretung übernommen.

C.3.3. Honorarnote

Bei Übernahme der Anwaltskosten werden diese grundsätzlich nur vergütet, wenn eine detaillierte Honorarnote (Stundenaufwand, Leistungsbeschreibung) eingereicht wird. Kostenauslagen bis Fr. 500.-- können ohne detaillierte Honorarnote abgegolten werden.

C.4. Unterbringung im Frauenhaus

Die Aufnahme der Frau setzt ein Schutzbedürfnis ihrer physischen, psychischen und sexuellen Integrität voraus. Das heisst, dass

- durch eine ambulante Behandlung kein genügender Schutz gewährleistet werden kann,
- die Unterbringung in einer anderen Institution, z.B. Notwohnung, Hotel, Jugendherberge etc. nicht möglich ist.

Auch während des Aufenthalts ist regelmässig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Verbleib noch gegeben sind, oder ob nicht andere Unterbringungsmöglichkeiten genügen würden. Namentlich wenn die betroffene Frau weiterhin Bedrohungen ausgesetzt und das Schutzbedürfnis somit weiterhin gegeben ist, kann der Aufenthalt verlängert werden.

Sofern möglich und sinnvoll (keine fortbestehende Bedrohung) soll die betroffene Frau eine Rückkehr in die eheliche Wohnung mittels superprovisorischer Massnahmen im Eheschutzverfahren oder vorsorglicher Massnahmen im Ehescheidungsverfahren anstreben. Ebenso sind bei Bedarf zivil- und polizeirechtliche Wegweisungs- und Fernhaltemassnahmen in Anspruch zu nehmen.

Die Opferhilfe kann nur diejenigen Kosten übernehmen, die auf die Straftat(en) zurückzuführen sind. Es kann nur darum gehen, der Frau eine sekundäre Prävention (Erholung von der Straftat und Schutz vor neuen Übergriffen) zukommen zu lassen. Eine darüber hinaus gehende Unterbringung, die z.B. allein der Wohnungs- oder Arbeitssuche dient, reicht nicht aus. Hier handelt es sich um soziale Probleme, verursacht durch die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, welche allenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfe fallen.

Gemäss Empfehlung der SODK können neu 35 Tage Aufenthalt im Frauenhaus über die Soforthilfe finanziert werden. Danach dürfte in aller Regel kein unmittelbarer Kausalzusammenhang mit der Straftat mehr bestehen, so dass längerfristige Hilfe nur begründeten Ausnahmefällen zugesprochen wird.

Im Kanton Schaffhausen gibt es kein Frauenhaus.

C.5. Dolmetscherkosten

Soweit die Beratungsstelle zur Beratung der Opfer Dolmetscher in ihren Büroräumen beiziehen muss, sind diese durch die kantonalen Pauschalbeiträge gedeckt.

Beim Beizug von Dolmetschern ausserhalb der Beratung werden diese grundsätzlich gemäss

dem jeweils aktuellen Tarif der Derman Vermittlung des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks Schaffhausen vergütet.

Für Dolmetscherkosten im Zusammenhang mit medizinischen Abklärungen im Kantonsspital stehen im Kanton Schaffhausen grundsätzlich Dolmetscher zur Verfügung, welche durch das Kantonsspital gestellt und entschädigt werden.

Sind Dolmetscher in anderen Behördengängen, welche im Zusammenhang mit der Straftat notwendig sind, erforderlich, sind sie unter Soforthilfe bzw. längerfristiger Hilfe zu behandeln.

C.6. Umzugskosten etc.

Am 1. Januar 2013 ist das neue Zeugenschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz gilt für Personen, die aufgrund ihrer Mitwirkung oder Mitwirkungsbereitschaft in einem Strafverfahren des Bundes oder der Kantone einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil ausgesetzt sind oder sein können und ohne deren Mitwirkung die Strafverfolgung unverhältnismässig erschwert wäre oder gewesen wäre. Ein Zeugenschutzprogramm kann namentlich die folgenden ausserprozessualen Zeugenschutzmassnahmen umfassen:

- Unterbringung an einem sicheren Ort
- Wechsel des Arbeits- oder des Wohnorts
- Bereitstellung von Hilfsmitteln
- Aufbau einer neuen Identität der zu schützenden Person für den erforderlichen Zeitraum
- finanzielle Unterstützung

Bevor entsprechende Massnahmen über die Opferhilfe beantragt werden, ist daher immer zu prüfen, ob die Kosten nicht über ein Zeugenschutzprogramm abgedeckt werden können.

D. Berücksichtigung der Einnahmen des Opfers

D.1. Finanzielle Situation des Opfers

Die längerfristige Hilfe sowie die Entschädigung sind von den finanziellen Verhältnissen des Opfers abhängig (vgl. Art. 6, 16 und 20 OHG). Eine Genugtuung hingegen wird unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers gewährt.

Bei den persönlichen Verhältnissen werden berücksichtigt:

- der Grad der Beeinträchtigung des Opfers durch die Straftat;
- die Möglichkeit und Fähigkeit des Opfers, die Folgen der Straftat zu bewältigen;
- die körperliche und geistige Gesundheit des Opfers;
- Wirksamkeit und Erfolgsaussichten einer bestimmten Hilfeleistung bzw. Massnahme;

- die Möglichkeit des Opfers zur Schadensminderung im Rahmen des Zumutbaren.

D.2. Grundlagen der Berechnung

Die Berücksichtigung der Einnahmen des Opfers richtet sich gemäss Art. 1 OHV nach Art. 11 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.3) und den dazu gehörenden Vorschriften des Bundes.

Grundsätzlich ist das Familieneinkommen gemäss ELG zu berücksichtigen. Erforderlich ist daher, dass das Einkommen der ganzen Familie belegt wird.

Die Berechnung erfolgt durch das kantonale Sozialamt. Dieses erstellt eine separate Berechnung.

E. Verfahren

E.1. Bearbeitungsfrist

Im OHG und OHV sind keine Fristen enthalten, wie rasch die Opferhilfestellen tätig werden müssen.

Soforthilfe kann die Beratungsstelle ohne Umschweife gewähren. Bezüglich eines Gesuchs um

längerfristige Hilfe wird empfohlen, dieses spätestens innert drei Wochen nach Ausfüllen des Formulars an die Entschädigungsbehörde weiterzuleiten.

Es ist kantonale Praxis, dass die Entschädigungsbehörde die Gesuche, welche von der Beratungsstelle oder von Dritten eingereicht werden, innert

dreier Wochen beantwortet (Erlass des Vorbescheides), oder die Beratungsstelle zur Nachreichung oder Ergänzung der eingereichten Gesuche aufgefordert wird.

E.2. Mitteilung an das Opfer

Grundsätzlich sind die Opfer von der Beratungsstelle über die Gewährung der Kostengutsprache zu informieren.

Bei Minderjährigen ist der Entscheid dem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen. Auf ausdrücklichen Wunsch des urteilsfähigen Minderjährigen und bei berechtigten Einwänden kann von der Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters abgesehen werden.

E.3. Rechtsmittel

Wer mit Art und Umfang der Soforthilfe nicht einverstanden ist, kann Einsprache erheben und einen Entscheid des kantonalen Sozialamts verlangen (§ 15 Abs. 1 KOHV). Die Opferberatungsstelle reicht die Einsprache umgehend, spätestens jedoch nach 20 Tagen an das kantonale Sozialamt weiter. Es steht ihr innert dieser Frist jedoch frei, auf ihren Entscheid zurück zu kommen und dem Gesuch zu entsprechen.

E.4. Datenschutz und Schweigepflicht der Behörden

Die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten unterliegt generell der Schweigepflicht (Art. 11 OHG). Auskunft kann jedoch gegeben werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht

(z.B. Art. 173 Abs. 1 lit. d der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312) oder die betroffene Person ihre Einwilligung dazu gegeben hat.

Alle Mitarbeitenden der Opferberatungsstelle (zum Beispiel DolmetscherInnen, SupervisorInnen) unterstehen in Bezug auf personenbezogene Daten (Personaldaten und besondere Personendaten) der Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG. Darüber hinaus unterstehen sie auch dem Gesetz über den Schutz von Personendaten (kantonales Datenschutzgesetz) vom 7. März 1994 (SHR 174.1).

Die Mitarbeitende der Opferberatungsstelle beschaffen nur diejenigen Daten, welche geeignet und erforderlich sind, um die gemäss gesetzlichem Auftrag und entsprechender Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die notwendigen Daten sind in der Regel bei der betroffenen Person selbst zu beschaffen. Wenn es für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendig und erforderlich ist, können Daten auch von Dritten (z.B. Strafbehörden, Medizinalpersonen, Rechtsbeiständen) eingeholt werden. Bei unmündigen und urteilsunfähigen Personen sind die Daten bei der gesetzlichen Vertreterin / beim gesetzlichen Vertreter bzw. mittels von ihr/ihm unterzeichneter Erklärung bei Drittpersonen zu beschaffen.

Die beratene Person selbst hat das Recht, Auskunft über eigene Daten zu verlangen.

F. Entschädigung und Genugtuung

F.1. Allgemeines

Entschädigung und Genugtuung können das Opfer oder dessen Rechtsvertreter direkt beim kantonalen Sozialamt geltend machen (§ 13 Abs. 1 KOHV).

Das Gesuch bezüglich Entschädigung und Genugtuung kann während einer Frist von fünf Jahren seit der Straftat oder deren Kenntnis gestellt werden (Art. 25 OHG). Soweit die Höhe der Entschädigung und der Genugtuung noch nicht beziffert werden kann, genügt eine vorsorgliche, rahmenmässige Bezifferung des Anspruchs. Soweit die Höhe noch nicht feststeht werden kann, ist auf den Ausgang des Strafverfahrens zu warten.

F.2. Entschädigung

Nicht jede finanzielle Folge einer Straftat kann entschädigt werden. Es muss ein direkter ursächlicher Zusammenhang mit der Straftat gegeben sein. Der Verkauf eines Autos, weil man zufolge eines Strafverfahrens die Arbeitsstelle verloren hat und daher das Geld anderweitig besorgen musste, kann nicht entschädigt werden.

Sachschaden wird grundsätzlich nicht ersetzt.

Die Entschädigung ist genau zu beziffern und mit Unterlagen (z.B. Rechnungen) zu belegen.

Auch Bestattungskosten sind grundsätzlich entschädigungsberechtigt.

F.3. Genugtuung

Es ist die persönliche Betroffenheit zufolge der Straftat darzulegen (Beeinträchtigung des Ehelebens, der Gesundheit oder der Arbeit) und anzugeben, wie lange diese gedauert hat bzw. noch dauern wird. Darüber hinaus ist anzugeben, welche Summe man als angemessen betrachtet. Es ist auszuführen, ob man die Genugtuung gegenüber dem Täter geltend gemacht hat, warum er nicht bezahlt und weshalb die Entschädigungsbehörde, wenn sie Genugtuung leistet, keine Regressansprüche gegen den Täter geltend machen soll (in Ausnahmefällen ist das möglich).

Bezüglich der Höhe der zivilrechtlichen Genugtuung ist die Opferhilfebehörde nicht an den Entscheid des Strafgerichts gebunden. Die Bemessung der opferrechtlichen Genugtuung erfolgt vielmehr selbständig und ausgehend vom opferrechtlichen Höchstbetrag von Fr. 70'000.-- bzw. Fr. 35'000.-- nach einer degressiven Skala.

Gestützt darauf wird in der Regel davon ausgegangen, dass die Genugtuung im Opferhilferecht im Verhältnis zum Zivilrecht etwa um einen Drittel tiefer ausfallen soll.

F.4. Einreichung der Straftakten

Das Gesuch um Gewährung von Entschädigung und Genugtuung wird grundsätzlich erst geprüft, wenn das Strafuntersuchungsverfahren abgeschlossen ist. Es sind daher die vollständigen Akten des Strafverfahrens einzureichen.

G. Zuständigkeit in Fällen von Menschenhandel

Für Gesuche um Übernahme von Kosten im Rahmen der Beratungshilfe (Art. 13 ff. OHG), welche einem Opfer von Menschenhandel entstehen, ist grundsätzlich die Opferhilfestelle des Kantons derjenigen Ausländerbehörde zuständig, die die Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt hat. Ist dies noch nicht bekannt, z.B. während der Zeit der Bedenkfrist, ist subsidiär die Opferhilfestelle des folgenden Kantons zuständig (in der genannten Reihenfolge):

Tatortkanton

1. Falls mehrere Kantone Tatorte:
 - Kanton, der die Leitung der Strafverfolgung übernimmt,
2. oder falls nicht bekannt
 - Kanton, in dem das Opfer zuletzt ausgebeutet worden ist.
3. Bei unbekanntem letzten Tatortkanton
 - Kanton, in dem das Opfer zuletzt geschlafen und gegessen hat.
4. Bei unbekanntem letztem Tatortkanton und Übernachtungskanton
 - Kanton, in dem das Opfer Hilfe gesucht hat, oder in dem es sich bei der Polizei gemeldet hat.

Sobald feststeht, welcher Kanton für die Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung zuständig ist, wechselt damit auch die Zuständigkeit der Opferhilfestellen. Neue Gesuche sind deshalb im Kanton einzureichen, in dem die Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt wird. Bereits laufende Kostengutsprachen werden davon nicht berührt und laufen weiter, bis sie aufgebraucht sind.

Übernimmt ein Kanton die Leitung der Strafverfolgung oder wird bekannt, in welchem Kanton das Opfer zuletzt ausgebeutet worden ist, wechselt ab diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit der Opferberatungsstelle ebenfalls. Erteilt anschliessend nochmals ein anderer Kanton die Kurzaufenthaltsbewilligung, wechselt damit die Zuständigkeit erneut. Laufende Kostengutsprachen sind davon nicht betroffen.

Die Fachstelle FIZ, mit der viele Kantone zusammenarbeiten, ist zur Zeit keine von den Kantonen anerkannte Opferberatungsstelle. Gleiches gilt für die Stiftung Au Coeur des Grottes. Mit der Zuweisung eines Opfers an diese Stellen ist deshalb noch keine Zuständigkeit der Opferhilfestelle im Standortkanton begründet.

Schaffhausen, den 09.12.2021

Kantonales Sozialamt

Andi Kunz, Dienststellenleiter

Beilage I zu den Richtlinien der Opferhilfe

Weitere Fragen zur Opferhilfe

Diese Beilage regelt die Unterbringung in Institutionen (Schutzunterkünfte), die gemäss den Vereinbarungen und Standards der "Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Lichtenstein" arbeiten.

Die nachstehenden Ausführungen sind nicht Teil der verbindlichen Richtlinien, sondern sind lediglich als allgemeine Hilfestellung für die Arbeit der Schutzunterkünfte mit dem Kanton Schaffhausen gedacht.

1. Grundsatz

Die Kosten für den Aufenthalt in einer Schutzunterkunft können nur von der Opferhilfe übernommen werden, solange eine Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes den Grund für den Aufenthalt bildet. Die Opferhilfe kann somit diejenigen Kosten übernehmen, die auf die Straftat(en) zurückzuführen sind. Der Zweck besteht damit einzig darin, der schutzbedürftigen Person eine sekundäre Prävention (Erholung von der Straftat und Schutz vor neuen Übergriffen) zukommen zu lassen.

Der Aufenthalt in der Schutzunterkunft wird durch das Schutzbedürfnis der um Unterstützung ansu-

chenden Person sowie ihrer Kinder vor körperlicher und oder psychischer Gewalt begründet. Keine Finanzierung durch die Opferhilfe kann erfolgen, wenn der Aufenthalt allein der Klärung von zivilrechtlichen Belangen (z.B. Klärung der Obhut, Eheschutz- und Scheidungsverfahren, Finanzklärung, Wohnungswechsel, Arbeitssuche usw.) dient. Richtet sich somit der Aufenthalt allein auf die Auflösung der ehelichen oder partnerschaftlichen Gemeinschaft, kann sie nicht als direkte Folge der Straftat betrachtet werden.

Der Aufenthalt in einer Schutzunterkunft dient der Krisenintervention.

2. Voraussetzungen der Kostentragung

Voraussetzungen an die Straftat

Bei der Straftat muss es sich - wie vorgängig erwähnt - um eine Straftat gemäss OHG handeln. Zu berücksichtigen sind die Intensität des Delikts, die Summe der einzelnen Delikte und die Dauer, während der die schutzsuchende Person diesen Straftaten ausgesetzt war bzw. ist. Darüber hinaus sind die Auswirkungen der Straftaten auf die betroffene schutzsuchende Person zu berücksichtigen. Hierbei ist ihre physische und psychische Betroffenheit zu würdigen. Auch sind ihre persönlichen Ressourcen und ihre soziale Situation in den Entscheid einzubeziehen.

Voraussetzungen an den Nachweis der Straftat

Vorausgesetzt wird die persönliche Aussage der schutzsuchenden Person (ausführliche, schriftlich festzuhaltende Sachverhaltsdarstellung). Je weniger Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, desto ausführlicher muss die Sachverhaltsschilderung durch die betroffene Person erfolgen. Zudem sind die Aussagen des Opfers zu objektivieren /z.B. durch

- Polizeirapporte

- Bericht der behandelnden Ärzte, TherapeutenInnen, Spitalbericht
- Fotos
- Angaben von Zeugen
- Persönliche Auskunft des Frauenhauses

Voraussetzung der Subsidiarität

Die Aufnahme der schutzsuchenden Person setzt ein noch andauerndes Schutzbedürfnis voraus (physische, psychische oder sexuelle Integrität): d.h. dass

- Nicht durch eine ambulante Beratung der ausreichende Schutz gewährt werden kann.
- Die Unterbringung in eine andere Institution, z.B. eine Notwohnung, Hotel, Jugendherberge etc. nicht möglich ist.
 - Der Antrag auf eine Wegweisung der Gewalt ausübenden Person durch die Polizei oder das Gericht nicht möglich oder sinnvoll erscheint.

Sofern möglich und sinnvoll (keine fortbestehende Bedrohung) sollte die schutzsuchende Person eine Rückkehr in die eheliche Wohnung mit-

tels superprovisorischer Massnahme im Eheschutzverfahren oder vorsorglichen Massnahmen im Ehescheidungsverfahren anstreben. Falls darauf verzichtet wird, ist dies zu begründen.

Auch während des Aufenthaltes ist periodisch zu prüfen, ob die Voraussetzungen weiter erfüllt sind oder nicht. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Schutzbedürftigkeit nach ei-

nem Aufenthalt von 35 Tagen nicht mehr besteht. Ist die betroffene Person jedoch weiterhin Bedrohungen ausgesetzt und das Schutzbedürfnis somit weiterhin gegeben wie auch keine andere Unterbringungsmöglichkeit vorhanden wie zum Beispiel bei Verwandten, so kann der Aufenthalt verlängert werden. Das Schutzbedürfnis ist jeweils an der aktuellen Situation zu messen.

3. Umfang der Unterbringungskosten

Erwachsene

Die Opferberatungsstellen können einen Aufenthalt von maximal 35 Tagen (siehe Richtlinien B.2.) unter dem Titel der Soforthilfe sprechen. Eine Verlängerung ist grundsätzlich unter dem Titel der längerfristigen Hilfe zu prüfen und nur dann zu gewähren, wenn die Bedrohungssituation fortbesteht. Dabei ist der Fortbestand der Bedrohungslage zu belegen und mit der Opferberatungsstelle des Kantons Schaffhausen zu besprechen, so dass die entsprechenden Voraussetzungen für eine Verlängerung von der Entschädigungsbehörde geprüft werden können (siehe auch Ausführungen unter C.4.).

Es gelten die im interkantonalen Verhältnis zu verrechnenden Tarife der Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Lichtenstein. Soweit eine Leistungsvereinbarung zwischen der Schutzunterkunft sowie dem Kanton Schaffhausen besteht, gelten die vereinbarten Tarife.

Individuelle und notwendige Kosten müssen separat nach Bedarf ausgewiesen werden und es ist dafür ein separates Gesuch bei der Opferberatungsstelle einzureichen. Sie werden nur übernommen, wenn belegt ist, dass sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Delikt stehen.

Kinder

Kinder können nicht zum gleichen Ansatz verrechnet werden die Erwachsenen. In den Schutzunterkünften ist vor allem die erwachsene Person auf psychosoziale, juristische und praktische Unterstützung angewiesen, die namentlich bei Behördengängen sehr aufwendig sein kann.

Die Betreuung von Kindern kann auch in Gruppen erfolgen. Bedürfen Kinder psychologischer

und juristischer Unterstützung, ist diese nicht durch die Schutzunterkunft zu erbringen. Hier kommt der Schutzunterkunft jedoch eine Triagefunktion zu. Vor allem sind bei Auffälligkeiten, welche den Verdacht auf Gefährdung von Kindern begründen, diese umgehend der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen mitzuteilen und eine Gefährdungsmeldung einzureichen, vgl. Art. 314d ZGB.

Notset

Unter dem Titel Notset können ausnahmsweise Kosten übernommen werden, welche nicht separat belegt werden. Dabei geht es um die notwendigen ersten Anschaffungen. Solche Kosten können nur einmal in Rechnung gestellt werden.

- Notset erwachsene Person: Toilettenartikel wie Zahnbürste, Seife, Shampoo, Kamm, Hygieneartikel (Tampon, Binden) - maximal Fr. 100.--
- Notset Kind: Toilettenartikel wie Zahnbürste, Baby- / Kinderpflegemittel, Windeln, Nuggies, Schuppenflasche - maximal Fr. 50.--

Taschengeld

Taschengeld wird keines ausbezahlt.

Übersetzungskosten

Bei Bedarf werden Übersetzungskosten von höchstens fünf Stunden zum aktuellen Tarif der Derman Vermittlung des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks Schaffhausen gewährt (siehe C.5.). Bei Übersetzungen durch Verwandte, Bekannte oder Personen ohne spezifische Ausbildung werden keine Übersetzungskosten gewährt.

4. Zusammenarbeit zwischen Schutzunterkünften und Opferberatungsstelle

Grundsätzliches

Der Beratungsauftrag nach Opferhilfegesetz obliegt der Opferberatungsstelle des Kantons Schaffhausen.

Meldet sich eine im Kanton Schaffhausen wohnhafte Person telefonisch bei einer Schutzunterkunft, ist diese von der Schutzunterkunft auf die Beratung an die Opferberatungsstelle des Kantons Schaffhausen hinzuweisen.

Tritt eine Person ohne vorgängigen Kontakt zu einer Opferberatungsstelle in eine Schutzunterkunft ein, ist die Opferberatungsstelle des Kantons Schaffhausen baldmöglichst, spätestens jedoch nach zwei Tagen (inkl. Wochenende) über den Eintritt und das Gesuch um Kostentragung in Kenntnis zu setzen. Ist die Opferberatungsstelle des Kantons Schaffhausen telefonisch nicht erreichbar, ist der Eintritt per E-Mail mitzuteilen.

Jede Person kann ohne Überweisung durch die Opferberatungsstelle des Kantons Schaffhausen in eine Schutzunterkunft eintreten; sie tut dies jedoch - vorbehältlich der Kostenübernahme durch den Kanton - auf eigene Kosten.

Gesuch um Kostenübernahme durch den Kanton

Das Gesuch um Kostenübernahme für den Aufenthalt in einer Schutzunterkunft ist baldmöglichst, spätestens jedoch innert dreier Tage nach Eintritt zu stellen.

Gleichzeitig vereinbart die Schutzunterkunft mit der betroffenen Person bei der Opferberatungsstelle ein Abklärungsgespräch. Letzteres setzt das Einverständnis der betroffenen Person voraus, und dass sie dazu in der Lage ist. Erlaubt die psychische Verfassung der betroffenen Person ausnahmsweise kein Abklärungsgespräch durch die Opferberatungsstelle, hat die Schutzunterkunft einen Bericht zu erstellen, welcher der Opferberatungsstelle eine umfassende Beurteilung des Sachverhalts - vergleichbar mit einem eigens geführten Abklärungsgespräch - erlaubt. Checklistenartige Kurzkomentare genügen bei fehlendem persönlichen Kontakt der Gesuchstellerin mit der Opferberatungsstelle nicht.

Die Opferberatungsstelle kann im Rahmen der Soforthilfe Kostengutsprache bis 35 Tage sprechen (siehe Kapitel B.2. Soforthilfe). Sofern dieser Kostenrahmen nicht genügt, unterbreitet sie der kantonalen Entschädigungsbehörde, ein Gesuch um längerfristige Hilfe für die Weiterführung des Aufenthaltes für maximal eine Dauer von weiteren 35 Tagen. Der Antrag für die Verlängerung des Frauenhausaufenthaltes ist mindestens fünf Arbeitstage vor Ablauf der Frist an die Entschädigungsbehörde zu richten, ansonsten der Entscheid über die Kostentragung nicht vor Ablauf der Frist zugestellt werden kann. Der Antrag auf Verlängerung ist zu begründen mit Blick auf folgende Sachauskünfte:

- Darstellung des Fortbestandes der Bedrohungssituation;
- Eignung des weiteren Aufenthalts als Massnahme zum Schutz vor der Bedrohungssituation;
- Fehlen von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten;
- Verhältnismässigkeit der Massnahme.

Die Anforderungen an die Gewährung der Kostentragung sind in der längerfristigen Hilfe bedeutend höher, weshalb eine detaillierte Sachverhaltsdarstellung einzureichen ist. Auch ist die Verlängerung über die ersten 35 Tage hinaus eine Ausnahme und es ist daher auszuweisen, dass der Gefahrensituation nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Ist die Verlängerung des Aufenthalts im Zusammenhang mit der psychischen und oder physischen Beeinträchtigungen des Opfers gegeben, sind diese Beeinträchtigungen mittels eines Arztzeugnisses zu belegen.

5. Zusammenarbeit mit Fachstelle für Gewaltbetroffene

Die Opferberatungsstelle hat die Aufgabe, Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes umfassend zu beraten, insbesondere mit Blick auf rechtliche Fragen, im Zusammenhang mit der Straftat und der Entwicklung situationsgerechter Lösungen und Strategien. Selbst wenn die Schutzunterkünfte diese Aufgaben in Absprache mit der Opferberatungsstelle teilweise oder ganz erfüllen, bleibt die Opferberatungsstelle dennoch weiter fallführend und ist unbedingt in die Beratung der Opfer und Planung der weiteren Schritte (Aufenthalt, Erwägung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten, Austritt, weitere rechtlicher Schritte wie polizeiliche Wegweisung, Strafverfahren oder

Eheschutz etc.) miteinzubeziehen. Dies gilt insbesondere, wenn die betroffene Schutzunterkunft nicht gemäss Gesetz als kantonale Beratungsstelle anerkannt ist.

Vorbehalten bleiben besondere Absprachen mit einzelnen Schutzunterkünften entsprechend deren Leistungsvereinbarungen

